



SV/FD2/018/2025

Sitzungsvorlage

öffentlich

**Abschluss einer Vereinbarung mit dem Landkreis Diepholz aufgrund der
Neuregelung des Schullastenausgleichs**

Federführend: FD 2 Ordnung + Soziales, Familie + Bildung	Datum: Verfasser:	30.10.2025 Michel, Julia
Produkt: 24300	Sonstige schulische Aufgaben	
Datum	Gremium	
13.11.2025	Ausschuss für Bildung und Jugend	
17.11.2025	Verwaltungsausschuss	
10.12.2025	Rat	

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird ermächtigt, mit dem Landkreis Diepholz eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zahlung der Schulsachkosten nach § 118 NSchG (sog. „Schullastenausgleich“) an die Schulträgergemeinden zu schließen (s. Anlage 2). Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Sachverhalt:

Nach § 118 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) sind die Landkreise verpflichtet, sich an den zuweisungsfähigen sächlichen Kosten der öffentlichen Schulen im Sekundarbereich I zu beteiligen (sog. „Schullastenausgleich“). Die Förderquote richtet sich hierbei nach dem prozentualen Anteil der an kreiseigenen Schulen unterrichteten Schülerinnen und Schüler und liegt zwischen 50% und 80%.

Hintergrund für diese schulgesetzliche Regelung ist, dass die weiterführenden Schulen grundsätzlich in Trägerschaft des Landkreises stehen. Aus der Historie heraus befinden sich folgenden Schulen aber in Trägerschaft der kreisangehörigen Kommunen, sodass den Schulträgergemeinden hierfür Kosten entstehen, die ansonsten beim Landkreis anfallen würden:

- Stadt Syke
 - Grund- und Oberschule Syke
 - Realschule Syke
- Gemeinde Stuhr
 - KGS Stuhr-Brinkum
 - KGS Stuhr-Moordeich
- Gemeinde Weyhe
 - KGS Leeste
 - KGS Kirchweyhe
- Samtgemeinde Br.-Vilsen
 - OBS Bruchhausen-Vilsen
 - Gymnasium Bruchhausen-Vilsen

Während das Nds. Schulgesetz die Landkreise zu diesen Zahlungen verpflichtet, sind konkrete Regelungen zur Ausgestaltung darin nicht vorgegeben.

Mit den vorgenannten Schulträgergemeinden sind die Leistungen im Rahmen des Schullastenausgleichs gem. § 118 des Nds. Schulgesetzes (NSchG) per Vereinbarung geregelt worden.

Im Rahmen einer Novellierung verschiedener schulgesetzlichen Regelungen wurden auch die Bestimmungen des § 118 NSchG zum 01.08.2025 angepasst. So wurde ein neuer Absatz 3 eingefügt, wonach auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Landkreis und **allen** kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden der Schullastenausgleich (Zuweisung) pauschaliert gewährt werden kann und dabei von dem Mindest- oder Höchstsatz nach Absatz 1 Satz 1 auf eine Förderquote von bis zu 100% abgewichen werden kann.

In Anbetracht der gesetzlichen Änderung wurde eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung des Fachdienstes Bildung des Landkreises Diepholz und den betroffenen Gemeinden eingerichtet und diese beauftragt, aktuelle Abrechnungsmodalitäten zu erarbeiten.

Um den äußerst zeitintensiven Verwaltungsaufwand für die Schulträgergemeinden und auch für den Landkreis zu vermeiden, bestand in der Arbeitsgruppe Einigkeit darüber, dass der Schullastenausgleich auch in Zukunft anhand von Pauschalen zu zahlen ist.

Vom Landkreis wurde daraufhin ein Berechnungsvorschlag entwickelt, wonach die zuletzt ermittelten Pauschal(mittel)werte aus 2016 anhand folgender Indizes fortgeschrieben werden könnten (vgl. Anlage 1):

gebäudebezogene Kosten:

- zu 12 % nach den Tarifanpassungen des TVöD
- zu 30 % nach dem amtlichen „Verbraucherpreisindex für Deutschland“ des Statistischen Bundesamtes
- zu 58 % nach dem amtlichen „Baupreisindex für Nichtwohngebäude“ (Bürogebäude) des Statist. Bundesamtes

schülerbezogene Kosten:

- zu 30 % nach den Tarifierungen des TVöD
- zu 70 % nach dem amtlichen „Verbraucherpreisindex für Deutschland“ des Statistischen Bundesamtes

Daraus ergaben sich die folgenden Pauschalwerte:

- für schülerbezogene Kosten: = 415,09 € je Schülerin/Schüler
- für gebäudebezogene Kosten: = 161,75 € je m² Hauptnutzfläche (HNF)

Diese pauschalierten Werte sollen erstmalig ab dem 01.01.2026 gelten und künftig jährlich (frühestens 2027) entsprechend der beschriebenen Indizes fortgeschrieben werden sollen. Die Förderquote soll entsprechend der neuen gesetzlichen Regelung bei 100% liegen.

Die Thematik und der Verwaltungsvorschlag waren Gegenstand der Bürgermeisterkonferenz vom 07.10.2025.

Die noch mit allen kreisangehörigen Kommunen zu schließende Vereinbarung hat eine Grundlaufzeit von 5 Jahren (01.01.2026 – 31.12.2030), beinhaltet jedoch eine automatische Verlängerungsoption um jeweils 1 Jahr.

Die Regelung wirkt sich auf die Zahlungen 2026 wie folgt aus:

Schulträgerkommune	bisherige Regelung (2016)	neuer Vorschlag ab 01.01.2026
Stadt Syke	979.461,66 €	1.931.212,41 €
Gemeinde Stuhr	2.156.712,77 €	4.214.933,07 €
Gemeinde Weyhe	2.421.570,23 €	4.809.412,67 €
Samtgemeinde Br.-Vilsen	1.152.277,20 €	2.277.696,98 €
Summe	6.710.021,86 €	13.233.255,13 €
Veränderung		6.523.233,27 €

Finanzierung:

Für die Stadt Diepholz ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen:

Anlage 1: Indexierung der ursprünglichen Pauschal(mittel)werte

Anlage 2: Entwurf der neuen Vereinbarung zum Schullastenausgleich nach § 118 NSchG

gez. Marré
Bürgermeister